

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 24.02.2011 fand im Bürgerhaus unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Günther Klinkhammer eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Birgel statt.

### Aus der öffentlichen Sitzung:

#### **Waldtausch mit der Ortsgemeinde Lissendorf, Vorstellung u. Erörterung des Wertgutachtens des Forstamtes sowie Beratung u. Beschlussfassung über das weitere Vorgehen**

##### **Sachverhalt:**

Nachdem der Ortsgemeinderat mit seiner Grundsatzentscheidung vom 17.06.2010 den Weg für ein Wertgutachten des Forstamtes Gerolstein zum Waldtausch Birgel-Lissendorf frei gemacht hat, liegt inzwischen dieses Wertgutachten des Forstamtes Gerolstein, datierend vom 01.12.2010, vor, welches von Herrn Forstdirektor Witzel dem Rat vorgestellt und anschließend gemeinsam erörtert wurde.

Das Wertgutachten ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Zusammenfassend zeigt das Gutachten auf, dass sich erhebliche Differenzen hinsichtlich der jeweiligen Waldwerte ergeben, die schließlich zur einer Wertausgleichszahlung der Ortsgemeinde Lissendorf an die Ortsgemeinde Birgel in Höhe von rd. 441.335 € führen würden.

Alternativ macht das Gutachten deutlich, dass bei einem Verzicht auf Einbeziehung der Abteilung 608 des Gemeindewaldes Birgel in den Waldtausch, die Ortsgemeinde Lissendorf noch eine Wertausgleichszahlung in Höhe von 46.726,45 € an die Ortsgemeinde Birgel zu leisten hätte.

Ohne einer Entscheidung des Ortsgemeinderates Lissendorf vorgreifen zu wollen, darf berichtet werden, dass die Kommunalaufsicht angesichts der schlechten Haushaltslage der Ortsgemeinde Lissendorf eine Kreditgenehmigung für eine Wertausgleichszahlung von rd. 441.335 € nicht erteilen wird. Hingegen hat die Kommunalaufsicht signalisiert, dass die Alternativlösung mit einer Ausgleichszahlung von rd. 47.000 € über einen Investitionskredit ihre Zustimmung finden kann.

##### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Rat wie folgt weiter vorzugehen:

Bevor der Rat eine abschließende Entscheidung trifft, ist zuerst eine Waldbegehung, möglichst gemeinsam mit dem Lissendorfer Rat, alsbald vorzunehmen.

#### **Zweckvereinbarung zwischen der OG Lissendorf und den OG Birgel und Steffeln über die Aufnahme der Kinder und Aufteilung der ungedeckten Kosten - Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Vereinbarung**

##### **Sachverhalt:**

Zwischen der Ortsgemeinde Lissendorf und den Ortsgemeinden Birgel und Steffeln besteht eine Zweckvereinbarung über die Aufnahme der Kinder aus den v. g. Ortsgemeinden und die Aufteilung der ungedeckten Kosten. Hinsichtlich der Regelungen in § 3 dieser Zweckvereinbarung hat sich nun herausgestellt, dass diese Vereinbarung nur die Kameralistik berücksichtigt und die Doppik nicht korrekt darstellt. Unter Berücksichtigung des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine Vertragspartei die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderte Verhältnisse, hier: Einführung Doppik, verlangen, wenn das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Vorliegend muss man davon ausgehen, dass dies der Fall ist. Ein entsprechender Entwurf der Zweckvereinbarung liegt diesem Beschluss als Anlage bei.

Neben kleineren redaktionellen Änderungen umfasst die Änderung vor allem § 3 der Zweckvereinbarung, welcher kürzer und einfacher gefasst wurde. Nach dem vorgelegten Entwurf sind im Unterschied zu der vorherigen Regelung nun auch die Abschreibungen bei der Berechnung der Sachkosten zu berücksichtigen. Des Weiteren wird festgehalten, dass eine Investitionskostenbeteiligung ausgeschlossen wird.

### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, den Tagesordnungspunkt zu vertragen.

## **Breitbandversorgung in der Verbandsgemeinde Obere Kyll - Aufgabenübertragung nach § 67 IV GemO**

### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informierte über die Probleme bei der Versorgung verschiedener Ortsgemeinden mit einem Breitbandnetz. Neue Erkenntnisse haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, die Ortsgemeinden der VG Obere Kyll, welche derzeit eine Unterdeckung haben, zu bündeln und über die Verbandsgemeinde die Breitbandversorgung anzugehen. Grundsätzlich handelt es sich bei dieser Aufgabe um eine Selbstverwaltungsaufgabe, die in der Trägerschaft der Ortsgemeinden steht.

Nach § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) besteht die Möglichkeit, dass einzelne Ortsgemeinden Selbstverwaltungsaufgaben an die Verbandsgemeinde zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Dies setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde zum einen dieser Übertragung zustimmt und die Ortsgemeinde einen entsprechenden Beschluss zur Übertragung fasst. Die so übertragenen Aufgaben werden sodann zu sogenannten gekorenen Selbstverwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinde. Dementsprechend wird die Breitbandversorgung in den unterversorgten Gemeinden Aufgabe der Verbandsgemeinde Obere Kyll und somit auch auf deren Rechnung ausgebaut. Die Verbandsgemeinde fasst zukünftig in dieser Angelegenheit die Beschlüsse und führt diese eigenverantwortlich aus. In der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind folgende Ortsgemeinden betroffen, die die Aufgabe an die Verbandsgemeinde übertragen sollten: Birgel, Feusdorf, Gönnersdorf, Kerschenbach, Lissendorf, Ormont, Reuth, Stadtkyll, Steffeln

Zur Refinanzierung der entstehenden Aufwendungen und Ausgaben ist die Verbandsgemeinde verpflichtet, eine Sonderumlage zu erheben (§ 26 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz), da die Aufgabe nicht für alle Ortsgemeinden der VG erfüllt wird. Ausgeschlossen sind vorliegend die Ortsgemeinden, welche keine Unterdeckung besitzen und daher auch zurzeit keinen Bedarf an einer weiteren Breitbandversorgung besitzen. Die Sonderumlage und die Berechnungsgrundlage sind in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Obere Kyll festzulegen. Alternativ zur Festsetzung einer Sonderumlage besteht auch die Möglichkeit, eine entsprechende Vereinbarung über die Verteilung der Kosten zwischen der Verbandsgemeinde und den beteiligten Ortsgemeinden abzuschließen.

In einem ersten Schritt ist angedacht, eine konkrete Netzplanung für die Breitbandversorgung der betroffenen Ortsgemeinden durchzuführen. Diese Planung soll sodann als Grundlage für das weitere Vorgehen (Ausschreibung Leerrohre, pp.) dienen. Die Kosten für diese Planung werden voraussichtlich zu 90 % bezuschusst, so dass auf die Ortsgemeinden der Eigenanteil von ca. 2.000 € umzulegen wäre. Wie im Rahmen eines Treffens mit den Ortsgemeinden am 26.01.2011 mündlich vereinbart, sollen diese gleichmäßig zu jeweils 1/9 der Planungskosten auf die betroffenen 9 Ortsgemeinden aufgeteilt werden.

Vor einer evtl. Ausbaumaßnahme wird die Verbandsgemeinde Obere Kyll sich mit den Ortsgemeinden über einen neuen Verteilungsschlüssel verständigen.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 bereits vorbehaltlich der

Beschlussfassung der jeweiligen Ortsgemeinden einer Aufgabenübertragung nach § 67 IV GemO zugestimmt. Damit die Planungsleistungen kurzfristig vergeben werden können, ist es erforderlich, dass die v. g. Ortsgemeinden nun kurzfristig einen Beschluss zur Aufgabenübertragung fassen.

### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Aufgabe Machbarkeitsstudie einschließl. der damit verbundenen Planungskosten „Breitbandversorgung“ gemäß den Bestimmungen des § 67 Abs. 4 GemO auf die Verbandsgemeinde Obere Kyll zu übertragen.

## **Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"**

### **Sachverhalt:**

Die Landesregierung hat am 24.01.2011 den Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2011“ ausgeschrieben. Der Wettbewerb ist wie bisher in zwei Klassen eingeteilt: In der Hauptklasse sind die Ortsgemeinden und die Gemeindeteile zusammengefasst, die sich zum ersten Male am Wettbewerb beteiligen oder in früheren Wettbewerben noch nicht im Gebietsentscheid waren. In der Sonderklasse sind die Ortsgemeinden und Gemeindeteile zusammengefasst, die in früheren Jahren bereits im Gebietsentscheid waren.

Die Ortsgemeinde Birgel hatte zuletzt im Jahre 2006 erfolgreich am Kreis- und Gebietsentscheid teilgenommen. Die Anmeldefrist endet am 11.03.2011. Bis dahin müssen die Bewerbungsunterlagen bei der Kreisverwaltung eingereicht sein.

Für die Teilnahme bedarf es einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Bis drei Wochen vor der Ortsbesichtigung ist der Bewertungsjury ein kurzer schriftlicher Bericht (max. 5 DIN-A4 Seiten) mit folgenden Angaben vorzulegen:

1. Allgemeine Strukturdaten (z.B. Einwohnerzahl, Alters- und Beschäftigtenstruktur), Planungen, Konzepte und wirtschaftliche Situation
2. Bürgerschaftliches Engagement, soziale und kulturelle Aktivitäten,
3. Baugestaltung und –entwicklung,
4. Grüngestaltung und –entwicklung,
5. Das Dorf in der Landschaft.

### **Beschluss:**

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat am Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2011“ nicht teilzunehmen.

## **Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Birgel - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung**

### **Sachverhalt:**

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom

18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

**Beschluss:**

Der Rat genehmigt die Annahme der Spende(n).

**Aus der nichtöffentlichen Sitzung**

In der nichtöffentlichen Sitzung stand eine Finanzangelegenheit zur Beratung und Beschlussfassung an.